

S a t z u n g

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Melle

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 7.12.2006 (Nds.GVBl. Nr.31/2006 S.575), Art. 4 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds.GVBl. Nr.25/2008 S.381), Art.2 des Gesetzes v. 25.3.2009 (Nds.GVBl. Nr.6/2009 S.72), Art.1 des Gesetzes v. 13.5.2009 (Nds.GVBl. Nr.11/2009 S.191) und Art.1 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds.GVBl. Nr.22/2009 S.366; ber. Nds.GVBl. Nr.3/2010 S.41) und § 12 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Nds. Gesetzes zur Umorganisation der Polizei und zur Änderung dienst- und personalrechtlicher Bestimmungen vom 17.12.2009 (Nds. GVBl. S. 491), hat der Rat der Stadt Melle in seiner Sitzung am 08.12.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Entschädigung des Stadtbrandmeisters

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 395,00 EUR.
- (2) Der stellv. Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von der Hälfte der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1, insgesamt 197,50 EUR.

§ 2

Entschädigung des Ortsbrandmeisters

- (1) Die Ortsbrandmeister erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

| | |
|---------------------------------------|------------|
| Feuerwehrscharpunkt Melle-Mitte | 160,00 EUR |
| Feuerwehrstützpunkt Bruchmühlen | 107,00 EUR |
| Feuerwehrstützpunkt Buer | 107,00 EUR |
| Feuerwehrstützpunkt Gesmold | 107,00 EUR |
| Feuerwehrstützpunkt Neuenkirchen | 107,00 EUR |
| Feuerwehrstützpunkt Oldendorf | 107,00 EUR |
| Feuerwehrstützpunkt Riemsloh | 107,00 EUR |
| Feuerwehrstützpunkt Wellingholzhausen | 107,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr Altenmelle | 89,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr Bakum | 89,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr Groß Aschen | 89,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr Hoyel | 89,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr Markendorf | 89,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr Niederholsten | 89,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr St. Annen | 89,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr Tittingdorf | 89,00 EUR |

- (2) Die stellv. Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| Feuerwehrsicherheitspunkt Melle-Mitte | 81,00 EUR |
| Feuerwehrstützpunkt Bruchmühlen | 36,00 EUR |
| Feuerwehrstützpunkt Buer | 36,00 EUR |
| Feuerwehrstützpunkt Gesmold | 36,00 EUR |
| Feuerwehrstützpunkt Neuenkirchen | 36,00 EUR |
| Feuerwehrstützpunkt Oldendorf | 36,00 EUR |
| Feuerwehrstützpunkt Riemsloh | 36,00 EUR |
| Feuerwehrstützpunkt Wellingholzhausen | 36,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr Altenmelle | 33,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr Bakum | 33,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr Groß Aschen | 33,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr Hoyel | 33,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr Markendorf | 33,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr Niederholsten | 33,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr St. Annen | 33,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr Tittingdorf | 33,00 EUR |

§ 3

Entschädigung sonstiger ehrenamtlicher Funktionsträger

- (1) Die Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

| | |
|---------------------------------------|------------|
| Feuerwehrsicherheitspunkt Melle-Mitte | 119,00 EUR |
| Feuerwehrstützpunkt Bruchmühlen | 55,00 EUR |
| Feuerwehrstützpunkt Buer | 55,00 EUR |
| Feuerwehrstützpunkt Gesmold | 55,00 EUR |
| Feuerwehrstützpunkt Neuenkirchen | 55,00 EUR |
| Feuerwehrstützpunkt Oldendorf | 55,00 EUR |
| Feuerwehrstützpunkt Riemsloh | 55,00 EUR |
| Feuerwehrstützpunkt Wellingholzhausen | 55,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr Altenmelle | 55,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr Bakum | 45,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr Groß Aschen | 45,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr Hoyel | 45,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr Markendorf | 45,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr Niederholsten | 45,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr St. Annen | 45,00 EUR |
| Ortsfeuerwehr Tittingdorf | 45,00 EUR |

- (2) Der Stadtsicherheitsbeauftragte erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit einen Grundbetrag von 27,00 EUR zuzüglich einer Steigerung von 100 % für die Tätigkeit auf Stadtebene.

- (3) Der Jugendfeuerwehrwart erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 27,00 EUR.
Der Betrag erhöht sich in
- a) Ortsfeuerwehren als Feuerwehrstützpunkt auf 41,00 EUR
 - b) Ortsfeuerwehren als Feuerweherschwerpunkt auf 46,00 EUR
- (4) Der Atemschutzbeauftragte und –gerätewart der Freiw. Feuerwehr der Stadt Melle erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 25,00 EUR und einen Zuschlag von 100 % für die Tätigkeit auf Stadtebene.
- (5) Der Pressewart erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 30,00 EUR.

§ 4

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufalles

- (1) Neben der nach den §§ 1 bis 3 gewährten Aufwandsentschädigung besteht vorbehaltlich der Regelungen der nachfolgenden Absätze 2 und 3 kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Auslagen) sowie des Verdienstaufalles.
- (2) Für die vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtbereiches (z.B. Teilnahme an den Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen) werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für Ehrenbeamte und der nachweislich entstandene Verdienstaufall erstattet.

Bei einer Teilnahme an Lehrgängen, die an den Feuerweherschulen Celle und Loy abgehalten werden, wird die Erstattung für einen Wochenlehrgang auf 442,00 EUR festgesetzt. Bei kürzerer Lehrgangsdauer erfolgt eine anteilige Berechnung nach Tagen.

Für die Teilnahme an Lehrgängen in der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Osnabrück wird der Erstattungsbetrag wie folgt festgesetzt:

- a) Maschinistenlehrgang 55,00 EUR
- b) Atemschutzgeräteträgerlehrgang 36,00 EUR
- c) Sprechfunckerlehrgang 25,00 EUR
- d) gefährliche Stoffe, technische Hilfe 19,00 EUR

§ 5**Aufwandsentschädigung bei Verhinderungen**

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 6**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiw. Feuerwehr der Stadt Melle vom 26.06.2001 außer Kraft.

Melle, den 08.12.2010

STADT MELLE

Bürgermeister